



Mohr Siebeck

Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Die Merkmale des Verwaltungsakts (Übersicht 13 – Rn. 329)

Übungsfall 4: Lösung

Lösung Übersicht 13 Übungsfall 4 (Rn. 329)

I. Schüler S

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist.

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO).

Die Eltern des S möchten erreichen, dass dieser in die 9. Klasse vorversetzt wird („Klasse überspringen“). Die Klageart ist stets abhängig von der Rechtsnatur des begehrten oder angegriffenen Verwaltungshandelns. Für das Begehren der Vorversetzung des S könnte die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO einschlägig sein. Dies ist der Fall, wenn die Eltern des S den Erlass eines (abgelehnten) Verwaltungsakts begehren.

Fraglich ist daher, ob die Vorversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG darstellt. Die Entscheidung über die Vorversetzung wird von der Schule als Behörde auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts getroffen.

Die von den Eltern begehrte Entscheidung über die Versetzung verleiht dem S zudem das Recht, die 9. Klasse zu besuchen (Erlaubnis des Besuchs der übernächsten Klassenstufe) und setzt damit eine Rechtsfolge, sodass der Entscheidung über die Vorversetzung eine Regelungswirkung zukommt.

Diese Vorversetzung müsste schließlich auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein. Das meint den rechtlichen Willen der Verwaltung, dass eine Entscheidung über den verwaltungsinternen Bereich hinausgreift.¹

Im Bereich der Schule ist dabei die Diskussion rund um das „Sonderstatusverhältnis“ zu berücksichtigen. Dabei wird zwischen Maßnahmen, die das „Grundverhältnis“ und solchen Maßnahmen, die das „Betriebsverhältnis“ betreffen, unterschieden. Das „Grundverhältnis“ betreffen dabei solche Maßnahmen, die das Sonderstatusverhältnis begründen, beenden oder wesentlich ändern². Das „Betriebsverhältnis“ betreffen solche Maßnahmen, die sich auf den betrieblichen Ablauf des Sonderstatusverhältnisses beziehen³. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob der Einzelne in seiner Individualität, also in seiner persönlichen Rechtsstellung, betroffen ist, was lediglich bei Maßnahmen im „Grundverhältnis“ der Fall ist.⁴

¹ Im Überblick Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 123 ff.

² Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 128.

³ Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 129.

⁴ Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 132.



Die Entscheidung über die begehrte Vorversetzung beeinflusst den weiteren persönlichen Lebensweg und beruflichen Werdegang der S maßgeblich; insbesondere könnte sie im Falle der Vorversetzung bereits ein Jahr früher das Abitur ablegen und die Schule verlassen. Damit betrifft die Vorversetzung die S in ihrer persönlichen Rechtsstellung und somit das „Grundverhältnis“. Eine Außenwirkung der Vorversetzung ist mithin gegeben.

Folglich ist die Vorversetzung ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 BVwVfG.

Das Begehren der Eltern richtet sich somit auf den Erlass eines Verwaltungsakts, so dass die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO die statthafte Klageart ist.

II. Schüler A

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist.

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO).

Die Eltern des A möchten erreichen, dass dieser in die 10. Klasse versetzt wird.

In Betracht kommt wiederum die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO, wenn die Eltern den Erlass eines Verwaltungsakts begehren.

Auch die Entscheidung über die Versetzung wird von der Schule als Behörde auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts getroffen. Die Entscheidung enthält durch die Verleihung des Rechts auf den Besuch der nächsthöheren Klassenstufe auch eine Regelungswirkung.

Auch die „normale“ Versetzung berührt den A in seiner persönlichen Rechtsstellung (s.o.), sodass die Außenwirkung der Versetzung gegeben ist.

Somit stellt die Versetzung in die nächste Klassenstufe zum Ende des Schuljahres genau wie die unter I. geprüfte sog. Vorversetzung einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 BVwVfG dar.

Das Begehren der Eltern des A richtet sich somit auf den Erlass eines Verwaltungsakts, sodass die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO die statthafte Klageart ist.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329